

Zuschuss- und Beitragsrichtlinie im Hamburger Eis- und Rollsportver- band e.V.

24.4.2012



Präambel:

Diese Zuschuss- und Beitragsrichtlinie regelt die Möglichkeiten der Förderung im Hamburger Eis- und Rollsportverband. Sie soll den Mitgliedsvereinen die notwendige Transparenz für die Gewährung von Zuschüssen durch den HERV eröffnen und gleichzeitig Möglichkeiten aufzeigen, wie die Vereine weitere Zuschüsse bei anderen Trägern erhalten können. Ferner regelt sie die Beiträge im HERV.

Für die Gewährung von Zuschüssen und das Abrechnungsverfahren gilt die Finanzordnung im HERV.

Bemessungsgrundlage für alle Zuwendungen im HERV sind u.a. die Mitgliederzahlen, die dem HSB zum 01.01. eines jeden Jahres gemeldet werden.

Grundsätzlich kann ein Zuschuss nur durch **einen** Zuwendungsgeber erfolgen, d.h. bei einem Zuschuss durch den HERV können keine weiteren Mittel durch andere Zuschussgeber eingesetzt werden. Es muss eine Teilfinanzierung aus Eigenmitteln erfolgen.

Der HERV folgt der Aufteilung des DOSB in Bezug auf die Förderungswürdigkeit gemäß BMI. In die Förderung und Bezuschussung fallen nur die Altersklassen gemäß BMI. Die Verbände haben dies in ihren Fachsparten mitgeteilt. Hier die Auflistung für den HERV (dunkel hervorgehoben):

Olympische Sportart, BMI Förderungswürdigkeit anerkannt:

Curling
Eishockey
Eiskunstlauf
Eisschnelllauf

Nichtolympische Sportart, BMI Förderungswürdigkeit anerkannt:

Rollkunstlauf (nur Einzellauf, Paare, Tanz)
Rollhockey
Inlinehockey
Inline Speedskating
Eisstocksport

Nichtolympische Sportart, BMI Förderungswürdigkeit besteht nicht:

Inline- und Skaterhockey
Skateboard
Inline Alpin
Rollerderby

Beiträge und Zuschüsse im HERV:

1. Der HERV Jahresgrundbeitrag wird im Rahmen der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Verwendung des beschlossenen Grundbeitrages wird im Rahmen dieser Zuschussrichtlinie festgelegt.

2. Die Fach- bzw. Sportkommissionen können vorläufig und vorbehaltlich der Bestätigung durch die jährliche Mitgliederversammlung eigene spartenbezogene Beiträge erheben und eigene Gebührenordnungen beschließen. Die von der jährlichen Mitgliederversammlung beschlossenen spartenbezogenen Beiträge und Gebührenordnungen werden der HERV Homepage veröffentlicht. Sie sind Bestandteil dieser Zuschussrichtlinie.

3. Die Beiträge für die Spitzenverbände werden gemäß des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 22. Juni 2011 den Vereinen in Rechnung gestellt und über den HERV an die Spitzenverbände weitergeleitet. Ausgenommen sind hierbei besondere Regelungen für Mitgliedschaften von Vereinen in Spitzenverbänden. Hier werden weitere Beiträge additiv fällig.

4. Die dem HERV gewährten zweckgebundenen Zuwendungen (HSB und Sportjugend) werden gemäß der Bewilligungsbescheide ohne weitere Auflagen des HERV an die jeweiligen Zuwendungsadressaten ausgereicht.

Die Zuwendung der Freien und Hansestadt Hamburg für die Nutzung von Sondersportstätten im Bereich Eissport ist in der Poolvereinbarung vom 22.22.2011 geregelt.

5. Weitere Zuwendungen von Spitzenverbänden werden den korrespondierenden Fach- bzw. Sportkommissionen ausgereicht. Die weitere Vergabe ist ebenfalls in dieser Zuschussrichtlinie geregelt.

7. Die Vereine müssen für Sonderveranstaltungen (Turniere, Tagungen etc.) alle möglichen Zuschussmaßnahmen, die der HSB oder die Sportjugend zur Verfügung stellt, ausschöpfen; ansonsten entfällt eine mögliche die Förderung durch den HERV. Zudem müssen die Vereine ihnen gewährte Zuschüsse dem HERV anzeigen.

zu 1. HERV Grundbeitrag:

Der HERV Grundbeitrag wird von der jährlichen Mitgliederversammlung beschlossen.

- Im Jahr des Eintritts in den Verein wird bis zum 30.06. der volle Jahresbeitrag fällig, wenn es sich um Sommersportarten handelt. Für Sommersportarten wird ab 01.07.2011 nur der Beitrag abzgl. der Beträge an den DRIV erhoben. Für die Wintersportarten wird in der Zeit 01.07. – 31.12. des Jahres der volle Beitrag erhoben und im Zeitraum 01.01.-30.06.des Jahres der Beitrag abzgl. der Abgaben an die Spitzenverbände.
- Bei Mitgliedschaften in mehreren Sparten wird der Grundbeitrag für jede Sportart erhoben.

Die Vereine erhalten im ersten Quartal gemäß der gemeldeten Mitglieder an den HSB zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres eine Rechnung. Hierbei ist die Abgabe für Mitglieder altersunabhängig.

Der HERV finanziert aus diesem Mitgliedsbeitrag folgende Positionen:

- allgemeine Verwaltung HERV und Versicherungen;
- Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitarbeiter im HERV gemäß Finanzordnung;
- Startgelder zur Deutschen Meisterschaft für BMI geförderte Individualsportarten;
- Zuschüsse zur Teilnahme an EM und WM sowie olympischen Spielen, wenn die Sportart und Disziplin gemäß BMI förderungswürdig ist;
- Angemessene Zuschüsse für die Ausrichtung von Tagungen von Spitzenverbänden bzw. von Sportveranstaltungen von Spitzenverbänden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel;
- Je Fach- bzw. Sportkommission werden die Kosten der Teilnahme jeweils eines Mitglieds an einer Tagung o.ä. des Spitzenverbandes pro Jahr gegen Beleg erstattet;
- Übergangsweise bis zum 31.12.2013 werden die Kosten für einen Wertungsrichter Rollkunstlauf für die Norddeutschen Meisterschaften übernommen.

1.1. Ein Sportler erhält für die Teilnahme an EM, WM und olympischen Spielen einmalig folgende Zuschüsse:

- Teilnahme EM 150,- Euro
- Teilnahme WM 200,- Euro
- Teilnahme OS 300,- Euro

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Eine Förderung kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und für das jeweilige Haushaltsjahr erfolgen.

Im folgenden Jahr werden die Restmittel aus dieser Etatposition auf die einzelnen Sportkommissionen im Verhältnis aller Mitglieder aufgeteilt. Die einzelnen Sportkommissionen können gemäß der Vorgaben der Finanzordnung und der HERV Zuschussrichtlinie über diese Mittel entscheiden. Die Verwendung erläutern sie dem HERV Vorstand im Rahmen der jährlichen Finanzplanung.

Weitergehende Zuschüsse (z.B. Auswahlmaßnahmen, Tagungen etc.) kann der Vorstand auf Antrag gewähren.

zu 4. Abgaben an Spitzenverbände:

Die Abgaben an die Spitzenverbände stellt der HERV den betreffenden Vereinen in Rechnung. Berechnungsgrundlage sind die Vorgaben des Spitzenverbandes. Im Anhang erhalten die Vereine, die Rechnungen der Spitzenverbände, um diese Beträge nachvollziehen zu können.

zu 5. Jugendetat:

Die Zuwendung der Hamburger Sportjugend wird basierend auf den gemeldeten Mitgliedern gemäß KJHG aufgeteilt auf die HERV Mitgliedsvereine. Die Vereine haben nach Beschluss der Jugendversammlung die Möglichkeit diese Beträge gemäß Zuwendungsrichtlinie der Hamburger Sportjugend über den HERV Jugendwart beim HERV Schatzmeister abzufordern. Fordert ein Verein bis 01.10. eines Jahres diese Mittel nicht ab, so werden diese Mittel gemäß dem Vergabeschlüssel je Mitglieder KJHG an die Vereine aufgeteilt, die bereits ihre Mittel abgerufen haben. Ein Verein kann zudem jederzeit den Verzicht auf diese Mittel erklären.

zu 6. Zuwendungen von Spitzenverbänden:

Die Aufteilung der Zuwendungen erfolgt gemäß folgendem Vergabeprinzip, wenn im Zuwendungsbescheid nicht abweichende Formulierungen verwendet werden:

- 20% HERV Verwaltungsetat;
- 50% Vergabe von Mitteln an HERV Mitgliedsvereine in den betroffenen Sportkommissionen und Berechnung der Mittel gemäß KJHG Mitgliederzahl beim HSB zum 01.01. eines Kalenderjahres;
- 30% Projektmittel für Projekte der Sportkommission, die in der Sportkommission festgelegt werden und dem HERV Vorstand zur Genehmigung vorgelegt werden.

Erfolgt die Zuwendung von Spitzenverbänden an HERV Sportkommissionen, so müssen die Sportkommissionen dem HERV ein Finanzierungskonzept vorlegen.

Bereits von anderen Institutionen geförderte Projekte (FHH für Eiskosten), können von Zuwendungen aus Spitzenverbänden nicht doppelt bezuschusst werden, bzw. die Zuwendungen dürfen die entstandenen Kosten nicht übersteigen.

HH, den 24.04.2012